

Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen

Die Stadt Ingolstadt fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen:

- > Maßnahmen, die dem Erhalt eines Baudenkmals dienen.
- > Bauvorhaben, die den Zielen des Altstadtrahmenplanes entsprechen.
- > Bauvorhaben, die den Zielen der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete entsprechen.

Diese Förderung erfolgt:

- > in Form von Zuschüssen zu nachgewiesenen baulichen Mehrkosten im Einzelfall und
- > durch Gewährung von Zuschüssen zu den Stellplatzablösebeträgen

1. Allgemeine Förderbestimmungen

1.1 Zweck der Förderung

Die Erhaltung und Bewahrung sowie Modernisierung von Baudenkmalern ist eine für die Qualität der Stadt Ingolstadt und das Stadtbild außerordentliche wertvolle Aufgabe, die regelmäßig mit erheblichen zusätzlichem finanziellen Aufwand verbunden ist. Das Förderprogramm soll Anstöße geben, beim Umgang mit historischer Bausubstanz und städtebaulich bedeutsamen Gebäuden denkmalpflegerische Belange in besonderer Weise zu berücksichtigen. Die im Altstadtrahmenplan und durch die Ausweisung von Sanierungsgebieten vorgegebenen Ziele zur Stärkung der Altstadt sollen, soweit sie mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand verbunden sind, ebenfalls gefördert werden. Durch eine finanzielle Beteiligung der Stadt sollen Anreize geschaffen werden.

1.2 Umfang der Förderung

Gewährt werden

- > Zuschüsse für Einzelmaßnahmen, z. B. Fassadenrenovierungen und Restaurierung einzelner Bauteile, wie Hauseingangstüren u. ä. Die Höhe der Zuschüsse in diesem Fall richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festgelegten denkmalpflegerischen Mehraufwendungen. Der Zuschuss der Stadt soll in etwa der die Höhe des Zuschusses des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege entsprechen.
- > Ein Zuschuss von 30 % zu den verbleibenden Stellplatzablösebeträgen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuschüsse zu Einzelmaßnahmen können nur natürliche Personen erhalten, der Zuschuss zu den Stellplatzablösebeträgen wird allen natürlichen und juristischen Personen gewährt.

1.4 Art der Förderung

Die Zuwendungen der Stadt im Rahmen dieser Richtlinien werden als Zuschüsse, nicht rückzahlbar gewährt.

1.5 Verfahren zur Antragstellung

Über die gültigen allgemeinen Zuschussregelungen der Stadt hinaus sind die Anträge beim Stadtplanungsamt einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen durch diese Dienststelle wird im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag entschieden.

1.6 Auszahlung der Fördermittel

Nach Abschluss der Arbeiten sind die entsprechenden Kostenbelege einzureichen. Nach Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung im Sinne der Richtlinien wird der Zuschuss freigegeben und an den Antragsteller ausgezahlt.

1.7 Rückzahlung der Fördermittel

Der Antragsteller ist verpflichtet, Zuschussmittel zurückzuzahlen, wenn für die selbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann oder die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

1.8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 01.12.2000 in Kraft.